

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kröning GmbH für den Warenverkehr mit Unternehmen außerhalb Deutschlands

Stand Sept. 2020

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Kröning GmbH

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftig abzuschließende Verträge der Kröning GmbH mit Kunden außerhalb Deutschlands, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben. Verpflichtungen, die die Kröning GmbH individuell im Rahmen eines einzelnen Vertrages übernimmt, berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Kröning GmbH abweichen, besitzen keine Geltung, auch wenn den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widersprochen wird oder die Kröning GmbH vorbehaltlos an den Kunden liefert.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Kunden als Verbraucher im Sinne des §13 BGB. Für diese gelten die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterkäufe“ der Kröning GmbH, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
4. Wenn und soweit die vorstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Kröning GmbH für den Warenverkehr mit Kunden außerhalb Deutschlands keine Anwendung finden, gelten für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ergänzend das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf [UN-Kaufrecht / CISG] in der englischsprachigen Fassung. Das UN -Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen zu Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms 2010 unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Bereits vor Abschluss des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Kröning GmbH schriftlich auf folgende Umstände hinzuweisen:
 - Die seitens Kröning GmbH zu liefernder Ware soll nicht ausschließlich der gewöhnlichen Verwendung dienen, sondern nach der Vorstellung des Kunden eine bestimmte Eignung aufweisen. Dasselbe gilt, falls der Kunde seinen Erwartungen an die Beschaffenheit der Ware öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen der Kröning GmbH oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses zugrunde legt.
 - Die Ware soll unter unüblichen Bedingungen, insbesondere Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken oder erhöhter Beanspruchung verwendet werden.
 - Die seitens des Kunden beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Ware ist mit atypischen, ungewöhnlichen Haftungsrisiken verbunden, die insbesondere die unter Abschnitt VII. aufgeführten Schadensgrenzen überschreiten, soweit sie dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein mussten.
 - Die Ware soll außerhalb Deutschlands verwendet oder an Abnehmer des Kunden im Ausland geliefert werden.

2. Bestellungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Weicht die Bestellung des Kunden von einem Angebot der Kröning GmbH ab, gilt die modifizierte Bestellung nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Kröning GmbH. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche Bestellungen an die Kröning GmbH bedürfen einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Schweigen der Kröning GmbH auf ein Angebot oder eine Bestellung des Kunden ist nicht als Annahme oder Vertragsabschluss zu qualifizieren. Die Kröning GmbH ist berechtigt, die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 [vierzehn] Kalendertagen nach Eingang der Bestellung des Kunden diesem gegenüber zuzustellen. Der Kunde wird die Kröning GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm die Auftragsbestätigung der Kröning GmbH nicht innerhalb von 14 Kalendertagen zugegangen ist.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung der Kröning GmbH ist für Inhalt und Umfang des Vertrages auch dann maßgeblich und verbindlich, wenn sie nicht nur nach Art der Ware, Preis und Liefermenge oder in sonstiger Form, namentlich im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht.

Der Vertrag kommt dagegen nicht zustande, falls die Auftragsbestätigung der Kröning GmbH der Bestellung oder dem Angebot des Kunden widerspricht und der Kunde die Abweichungen gegenüber Kröning GmbH spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch Kröning GmbH dieser gegenüber schriftlich gerügt hat.

5. Falls bei der Bestellung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist die Kröning GmbH bei Sonderanfertigungen zur Belieferung einer Mehr- oder Mindermenge von bis zu 20 % bei Anpassung des Preises berechtigt.
6. Besondere Eigenschaften der an den Kunden gelieferten Ware, namentlich spezifische Erwartungen hinsichtlich des Verwendungszwecks und der Beschaffenheit, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie seitens des Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen und/oder Sicherheitsinformationen in elektronischer oder gedruckter Form bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Kröning GmbH.
7. Seitens des Kunden ausgefertigte Bestätigungen des Vertrages sind unverbindlich, ohne dass es des Widerspruchs durch die Kröning GmbH bedarf.
8. Mitarbeiter, soweit sie nicht als vertretungsberechtigte Organe der Kröning GmbH handeln, Handelsvertreter und sonstige Vertriebsvermittler sind nicht befugt, gegenüber dem Kunden Zusagen abzugeben oder Garantien zu erklären, soweit diese nicht der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Kröning GmbH entsprechen.

III. Pflichten der Kröning GmbH

- I. Die Kröning GmbH verpflichtet sich, dem Kunden die Ware entsprechend der schriftlichen Auftragsbestätigung zu liefern und ihm das Eigentum an der Ware zu übertragen. Falls die zu liefernde Ware näherer Bestimmung bedarf, ist die Kröning GmbH berechtigt, die Spezifikation unter Berücksichtigung der erkennbaren, berechtigten Belange des Kunden vorzunehmen. Die Kröning GmbH ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden Leistungen zu erbringen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Kröning GmbH oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht erfasst sind. Die Kröning GmbH ist auch nicht gehalten, schriftliche Unterlagen herauszugeben, Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern, Verarbeitungsanleitungen zu vermitteln oder den

Kunden zu beraten. Aus dem Vertrag mit dem Kunden ist die Kröning GmbH ausschließlich diesem gegenüber verpflichtet.

2. An dem Vertrag nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden sind nicht berechtigt, Lieferungen an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche aus dem Vertrag gegen die Kröning GmbH geltend zu machen. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der Kröning GmbH. Der Kunde stellt die Kröning GmbH uneingeschränkt von allen eventuellen Ansprüchen aus dem Vertrag mit der Kröning GmbH frei, die von Dritten gegen die Kröning GmbH erhoben werden.
3. Die Kröning GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die bestellte Ware, vertragsgemäß auf Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge und Qualität, ansonsten mittlerer Art und Güte zu liefern. Abweichungen hinsichtlich Maße, Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese der Natur der verwendeten Materialien entsprechen und handelsüblich sind.

Die Kröning GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.

4. Die Kröning GmbH hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin EXW [Incoterms 2010] unter der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift des Kunden zu liefern und — falls eine solche nicht bezeichnet ist — in der Niederlassung der Kröning GmbH in 32609 Hüllhorst in üblicher Verpackung zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Die Kröning GmbH ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Verfügbarkeit der Ware zum Liefertermin zu benachrichtigen und die bestellte Ware vorher auszusondern oder zu kennzeichnen. Ungeachtet der Verwendung anderer Klauseln der Incoterms ist die Kröning GmbH auch nicht gehalten, die Ware vor Übergabe an den Kunden auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, dem Kunden Informationen zur Übernahme der Ware zu erteilen, die Betriebssicherheit des Verkehrsmittels zum Transport der Ware und deren sichere Verladung und Beförderung zu überprüfen, den Transport zu organisieren oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln kommt nur in Betracht, soweit sie den Transport und die Transportkosten betreffen.
5. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine durch die Kröning GmbH setzt voraus, dass der Kunde seinerseits seinen Verpflichtungen nachkommt und erforderliche Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen Obliegenheiten rechtzeitig erfüllt. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der durch die Kröning GmbH erteilten schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Kröning GmbH ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist zu bestimmen.
6. Die Kröning GmbH hat das Recht, vertragliche Pflichten auch noch dem vertraglich vereinbarten Liefertermin zu erfüllen, ohne in Verzug zu geraten, wenn der Kunde über die Verzögerung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Unter vorgenannten Voraussetzungen ist die Kröning GmbH auch mehrfach zur Nacherfüllung berechtigt. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung jedoch innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
7. Ungeachtet der Beförderung der Ware durch die Kröning GmbH, den Kunden oder Dritte geht die Gefahr der bestellten Ware selbst bei nicht eindeutiger Kennzeichnung auf den Kunden über, sobald sie diesem nach Maßgabe der Regelung zu Abschnitt III.-4. zur Verfügung gestellt wurde. Die Verladung und Lieferung der Ware obliegt dem Kunden auf eigene Kosten.
8. Die Kröning GmbH ist zur Einrede der Unsicherheit nach §321BGB berechtigt, falls die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Dies gilt insbesondere, wenn der

Kunde seine gegenüber der Kröning GmbH oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt, mit Zahlungen in Verzug gerät oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann die Kröning GmbH künftige Lieferungen von der Vorauszahlung des Kunden abhängig machen, auch wenn diese bereits bestätigt sind. Die Kröning GmbH ist unter den Voraussetzungen des § 321 BGB berechtigt, die Fortsetzung von Lieferungen von der Zahlung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Weitergehende gesetzliche Rechte der Kröning GmbH werden durch § 321 BGB nicht berührt.

9. Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt die Kröning GmbH nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschaden, öffentlich rechtliche Verbote oder Anforderungen, die vertragsgemäße Lieferung der Ware verhindern oder einschränken, ist die Kröning GmbH für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages befreit und nicht gehalten, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dauern diese Ereignisse länger als 2 Monate an, ist die Kröning GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Ausfuhr der Ware ins Ausland obliegt dem Kunden. Ungeachtet dessen verpflichtet sich die Kröning GmbH, die notwendigen Ausfuhr genehmigungen und die für die Ausfuhr der Ware erforderlichen Zollformalitäten für den Kunden zu beantragen. Zu diesem Zweck wird der Kunde der Kröning GmbH die für die Ausfuhr erforderlichen Daten schriftlich mitteilen. Falls die Ware ohne Verschulden der Kröning GmbH nicht zur Ausfuhr gelangt, gleichgültig aus welchem Grund, ist diese berechtigt, ganz oder teilweise von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Auch im Falle des Rücktritts bleibt der Kunde zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.
2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist die Kröning GmbH nicht verpflichtet, die für die Aus-, Durch- oder Einfuhr der Ware erforderlichen Dokumente, Zertifikate, Lizenzen oder sonstigen Erlaubnisse beizubringen, die Sicherheitsfreigabe oder die zollrechtliche Freimachung der Ware zu beschaffen. Die Kröning GmbH ist auch nicht verpflichtet, mit der Lieferung der Ware außerhalb Deutschlands anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten zu beachten. Die Erfüllung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung und den Vertrieb der Ware auf dem Markt außerhalb Deutschlands hat ausschließlich der Kunde zu verantworten. Dieser hat vorgeschriebene oder gebotene Übersetzungen von Anleitungen, Sicherheitsinformationen, Leistungserklärungen oder sonstigen Unterlagen zu der Ware in eine andere als die deutsche Sprache in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beschaffen.
3. Der Kaufpreis ist durch den Kunden zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten, Termin und — soweit ein solcher nicht vereinbart ist — mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB. Ausstehende Forderungen werden sofort fällig, wenn Abnehmer des Kunden der Kröning GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren bezahlen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne rechtfertigenden Grund wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Kröning GmbH oder Dritten nicht nachkommt, der Kunden unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit vermittelt oder die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung einschränkt.
4. Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die der Kröning GmbH obliegenden Leistungen einschließlich der bei der Kröning GmbH üblichen Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann die Kröning GmbH anstelle des vereinbarten Preises den zum Lieferzeitpunkt

maßgeblichen Listenpreis berechnen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

5. Falls die im Rahmen von Export-Geschäften erforderlichen Ausfuhrnachweise durch den Kunden nicht beigebracht werden, behält sich die Kröning GmbH vor, die Umsatzsteuer — gegebenenfalls auch nachträglich — in Rechnung zu stellen.
6. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung der Kröning GmbH auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen der Kröning GmbH gegen den Kunden.
7. Die Zahlungen sind in Euro ohne Abzug, frei von Kosten und Spesen, an eines der von der Kröning GmbH bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltslose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler der Kröning GmbH sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
8. Der Kunde sichert zu, alle Voraussetzungen und Nachweise für die zollrechtliche und umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung entsprechend den in Deutschland maßgeblichen Bestimmungen zu erfüllen. Sollte die Kröning GmbH durch deutsche oder ausländische Zolle und/oder Umsatzsteuer belastet werden, hat der Kunde die Kröning GmbH ungeachtet weitergehender Ansprüche uneingeschränkt unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen, sonstige Einwände und Einreden, insbesondere die Einrede der Verjährung, freizustellen und der Kröning GmbH etwa entstehende Aufwendungen zu ersetzen.
9. Die Kröning GmbH ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen gegen offene Forderungen gegenüber dem Kunden aus eigenem oder abgetretenem Recht zu verrechnen.
10. Rechte des Kunden auf Zurückhaltung von Zahlungen, zur Verweigerung der Abnahme von Ware und zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Kröning GmbH sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch des Kunden ist fällig und entweder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder beruht auf demselben Vertragsverhältnis. §215 BGB findet keine Anwendung.
11. Der Kunde ist verpflichtet, der Kröning GmbH die Daten zur Beantragung der Zollformalitäten rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen.
12. Der Kunde hat die Pflicht, die Ware zum vereinbarten Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und unter der angegebenen Lieferanschrift abzunehmen und alle, ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Regeln des ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms 2010 sowie der gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Der Kunde ist nur berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern, wenn er unter den Voraussetzungen noch Abschnitt V. Ziffer 9. oder Abschnitt VI. Ziffer 1. von dem Vertrag zurückgetreten ist.
13. Ungeachtet gesetzlicher Vorschriften erfolgt die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder Entsorgung der von der Kröning GmbH an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten des Kunden. Die Kröning GmbH ist nicht verpflichtet, gelieferte Ware oder Verpackung aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen vom Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.

14. Der Kunde verpflichtet sich, mit den von der Kröning GmbH bezogenen Waren keine Geschäfte zu betreiben, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Außenhandelsrechts unter Einschluss des US-amerikanischen Export Kontrollrechts, verboten sind. Bei Zweifelsfragen wird der Kunde eine schriftliche Abstimmung mit der Kröning GmbH vornehmen.
15. Der Kunde verpflichtet sich, die Kröning GmbH unaufgefordert schriftlich zu informieren, falls aufgrund der im Land des Kunden oder dessen Abnehmer geltenden Vorschriften besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten bestehen, besondere Zugangserfordernisse zum Markt oder Verpflichtungen zur Vorhaltung von Belegen zu erfüllen sind.

V. Mangelhafte Ware

1. Die durch die Kröning GmbH gelieferte Ware weist einen Sachmangel auf, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach Art, Menge, Maßen, Beschaffenheit oder Gebrauchstauglichkeit nicht unwesentlich von der schriftlichen Auftragsbestätigung abweicht oder im Fall nicht ausdrücklicher Vereinbarung nicht unwesentlich von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht oder für die gewöhnliche Verwendung in Deutschland nicht geeignet ist. (Verdeckte) Mankolieferungen sind als Sachmangel zu qualifizieren. Für naturbedingte Abweichungen der Ware in Struktur, Farbe und Maserung haftet die Kröning GmbH ebenso wenig wie für deren Farb- und Witterungsbeständigkeit.
2. Warenlieferungen durch die Kröning GmbH sind rechtsmangelhaft, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit Rechten oder Ansprüchen Dritter belastet ist. Ungeachtet sonstiger gesetzlicher Voraussetzungen begründen Rechte oder Ansprüche Dritter aufgrund gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums nur dann einen Rechtsmangel, soweit diese Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen.
3. Wenn und soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung der Kröning GmbH nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Kröning GmbH keine Haftung dafür, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, über die übliche Beschaffenheit hinausgehende Anforderungen des Kunden erfüllt und dass außerhalb Deutschlands keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter bestehen. Des Weiteren schließt die Kröning GmbH jede Haftung für Mängel noch dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges aus. Dasselbe gilt, falls der Kunde ohne Einverständnis der Kröning GmbH Mängel selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt.
4. Garantien oder Zusicherungen seitens der Kröning GmbH sind jeweils gesondert zu vereinbaren und in der schriftlichen Auftragsbestätigung auszuweisen. Im Zuge der vertraglichen Korrespondenz verwendete, schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen sowie die Vorlage von Mustern oder Proben beinhalten nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter der Kröning GmbH, deren Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind weder berechtigt, Erklärungen zur Verwendbarkeit oder zur Wirtschaftlichkeit der durch die Kröning GmbH vertriebenen Waren noch Garantien oder Zusicherungen abzugeben.
5. Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte ist der Kunde gegenüber der Kröning GmbH verpflichtet, ungeachtet der jeweiligen Weiterverwendung, jede einzelne Lieferung unverzüglich und sorgfältig auf erkennbare typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Anforderungen sowie Transport- und Verpackungsschaden zu untersuchen und abzunehmen.

6. Ungeachtet der Obliegenheit, festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen, ist der Kunde verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel im Rahmen einer Warenlieferung spätestens innerhalb von einem Jahr und bei gebrauchten Waren spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ware gegenüber der Kröning GmbH anzuzeigen. Die Anzeige des Mangels ist schriftlich und unmittelbar an die Kröning GmbH zu richten und so genau abzufassen, dass die Kröning GmbH in der Lage ist, ohne weitere Nachfrage beim Kunden Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels einzuleiten und eventuelle Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten der Kröning GmbH zu sichern. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsvermittler der Kröning GmbH sind nicht berechtigt, Mangelanzeigen entgegenzunehmen, Mangel anzuerkennen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

7. Hat der Kunde einen Sach- oder Rechtsmangel ordnungsgemäß gerügt und angezeigt, stehen ihm die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen die Kröning GmbH aus Gewährleistung zur Lieferung mangelfreier Ware sind ausgeschlossen.

Im Fall nicht ordnungsgemäßer Anzeige stehen dem Kunden die Rechtsbehelfe nur zu, falls die Kröning GmbH den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Einlassungen der Kröning GmbH zu Mängeln gegenüber dem Kunden beinhalten keinen Verzicht auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige.

8. Dem Kunden stehen keine Ansprüche aus der Lieferung mangelhafter Ware gegen die Kröning GmbH zu, wenn und soweit er für die Beschaffenheit oder die Eigenschaft der Ware gegenüber seinen Abnehmern einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit der Kröning GmbH getroffenen Vereinbarungen sind oder wenn der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zu seinen Abnehmern nach den gesetzlich geltenden Vorschriften nicht für die Lieferung mangelhafter Ware einzustehen hat.

9. Stehen dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegen die Kröning GmbH Ansprüche auf Lieferung mangelhafter Ware zu, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Rüge und schriftlicher Mitteilung des Mangels noch Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferanschrift des Kunden. Die Kröning GmbH trägt die mit der Nacherfüllung verbundenen Aufwendungen des Kunden, innerhalb Deutschlands. Wenn und soweit sich die Aufwendungen durch Lieferung und Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen, sind sie durch den Kunden zu tragen. Nach Kenntnisnahme des Mangels ist der Kunde verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gering zu halten. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener Ansprüche, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. Die vorstehenden Rechte des Kunden lassen den Anspruch der Kröning GmbH, unter den Voraussetzungen nach Ziffer III. Ziffer 6. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern, unberührt.

10. Alle Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Waren verjähren noch einem Jahr und bei gebrauchten Waren in sechs Monaten nach Eintritt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Unberührt bleiben Ansprüche des Kunden gegen die Kröning GmbH wegen arglistiger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Maßnahmen der Kröning GmbH im Rahmen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung führen nicht zur Unterbrechung der Verjährung.

VI. Rücktritt

- I. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kröning GmbH die ihr obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, sie mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten verletzt sind und die Vertragsverletzung durch die Kröning GmbH zu vertreten ist. Auch im Falle einer kalendermäßig bestimmten Leistungszeit setzt Verzug der Kröning GmbH eine nach Fälligkeit unmittelbar an die Kröning GmbH gerichtete, schriftliche Aufforderung des Kunden voraus, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben.

Die Erklärung des Kunden, von dem Vertrag zurückzutreten, ist innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes durch schriftliche Erklärung unmittelbar gegenüber der Kröning GmbH auszuüben.

2. Die Kröning GmbH ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - die Durchführung des Vertrages gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht,
 - die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§474 ff. BGB) zur Anwendung kommen,
 - die schriftliche Auftragsbestätigung seitens der Kröning GmbH später als 14 Kalendertage nach Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht aus Gründen, die die Kröning GmbH nicht zu vertreten hat,
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
 - der Kunde ohne rechtfertigenden Grund gegen wesentliche Verpflichtungen gegenüber der Kröning GmbH oder gegenüber Dritten verstößt,
 - der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht,
 - die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung reduziert wird,
 - die Kröning GmbH ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird,
 - der Kröning GmbH die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht oder nur unter Einsatz von Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren, berechtigten Belange des Kunden sowie der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind. Weitergehende gesetzliche Rechte der Kröning GmbH werden durch das Rücktrittsrecht nicht berührt. Im Falle des Rücktritts durch die Kröning GmbH stehen dem Kunden keine Ersatzansprüche zu.

VII. Schadensersatz

- I. Die Kröning GmbH ist zur Leistung von Schadensersatz wegen der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, aus dem Vertrag mit dem Kunden, bei Verletzung von Gewährleistungsansprüchen sowie im Falle des Verzuges unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet:

- Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Mangel nicht erheblich ist:
 - Die Haftung für Schadensersatz auf entgangenen Gewinn und/oder Folgeschäden sowie für ideelle Schäden ist ausgeschlossen.
 - Schadensersatz ist nur zu leisten wegen solcher Nachteile, die noch Wahrnehmung der unter Abschnitt V. und VI. geregelten Ansprüche auf Nacherfüllung sowie der sonstigen, dort geregelten Rechtsbehelfe verbleiben.
 - Die Haftung der Kröning GmbH ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dem Kunden gegenüber obliegendem wesentlichem vertraglichem Pflichten.
 - Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung der Kröning GmbH auf Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, für den Kunden nicht abwendbaren Schaden begrenzt.
 - Im Falle der Haftung der Kröning GmbH ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzugs für jede volle Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 2,5 % des Wertes der nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt bei grobem Verschulden der Kröning GmbH oder seinen Erfüllungsgehilfen.
 - Schadensersatz anstelle der vertraglichen Leistung kann der Kunde ungeachtet der gesetzlichen und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, wenn er die Kröning GmbH schriftlich aufgefordert hat, die Leistung binnen angemessener Frist vorzunehmen und die Geltendmachung von Schadensersatz anstelle der Leistung innerhalb angemessener Frist noch Eintritt der den Schadensersatz begründenden Umstände schriftlich und unmittelbar verlangt.
 - Wegen Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ist die Kröning GmbH ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Schadensersatz verpflichtet. Jeder Ruckgriff auf konkurrierende Ansprüche, insbesondere nicht vertraglicher Art, ist ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden gegen die Organe, Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der Kröning GmbH persönlich wegen der Verletzung der Kröning GmbH obliegender vertraglicher Pflichten bestehen nicht. Soweit Ansprüche des Kunden gegen die Kröning GmbH nicht bereits verjährt sind, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von 6 Monaten, beginnend mit der Ablehnung von Schadensersatzansprüchen durch die Kröning GmbH. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Haftung durch die Kröning GmbH:
 - Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung der Kröning GmbH gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.
2. Ist der Kunde gegenüber der Kröning GmbH zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, gilt Folgendes:
- a) Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs zahlt der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung, mindestens jedoch eine Pauschale in Höhe von 40,-- € sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

- b) Bei Annahmeverzug des Kunden oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden, hat die Kröning GmbH nach fristlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist ohne Nachweis Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 15 % des Wertes der jeweiligen Lieferung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern seine Haftung auf Schadensersatz soweit rechtlich zulässig und in der Branche üblich dem Grund und der Höhe noch zu beschränken.
- d) §348 HGB findet keine Anwendung.
- e) Haftungsbeschränkungen nach diesem Vertrag gelten nicht für die Haftung der Kröning GmbH
 - noch dem Produkthaftungsgesetz,
 - im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder
 - für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Ausgleich aller entstandenen und/oder erst künftig fällig werdender Haupt- und Nebenforderungen der Kröning GmbH gegenüber dem Kunden bleibt gelieferte Ware im Eigentum der Kröning GmbH. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts wird der Kunde den Mitarbeitern der Kröning GmbH zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie auf Anforderung der Kröning GmbH die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum der Kröning GmbH zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an die Kröning GmbH ob; die Kröning GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts wird der Kunde die Kröning GmbH umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. an den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an die Kröning GmbH abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und die Kröning GmbH unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an die Kröning GmbH abgetreten; die Kröning GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an die Kröning GmbH zu

zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an die Kröning GmbH ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus der Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an die Kröning GmbH ab. Die Kröning GmbH nimmt die vorbezeichneten Abtretungen hiermit an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an die Kröning GmbH abgetretene Forderungen treuhänderisch für die Kröning GmbH einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und, ungeachtet weitergehender von Kröning GmbH eingeräumter Zahlungsziele, unverzüglich an die Kröning GmbH weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen der Kröning GmbH vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an die Kröning GmbH ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an die Kröning GmbH ab. Die Kröning GmbH nimmt die vorbezeichneten Abtretungen hiermit an.
6. Es gilt als vereinbart, dass die Be- und Verarbeitung von Waren, die der Kunde von der Kröning GmbH bezogen hat, für die Kröning GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB erfolgt, ohne dass für die Kröning GmbH hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von der Kröning GmbH gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum der Kröning GmbH kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf die Kröning GmbH und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für die Kröning GmbH. Die Kröning GmbH nimmt die übertragenen Eigentums- oder Miteigentumsrechte an.
7. Auf Nachfrage des Kunden wird die Kröning GmbH die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware benennen. Die Kröning GmbH ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehalts zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird die Kröning GmbH auf Verlangen des Kunden Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten der Kröning GmbH bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese durch die Kröning GmbH im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird die Kröning GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden und wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder kommt dieser ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen der Kröning GmbH gegenüber oder Dritten fälligen Verpflichtungen nicht nach, kann die Kröning GmbH dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen und die Ware ohne Rücktritt vom Vertrag herausverlangen. Der Anspruch auf Herausgabe an die Kröning GmbH besteht nicht, wenn und soweit der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages verlangt und im Gegenzug den Kaufpreis bezahlt.
9. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist die Kröning GmbH berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet

sonstiger der Kröning GmbH zustehender Rechte verpflichtet, an die Kröning GmbH die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2 % des Warenwertes zu zahlen.

10. Bei Be- und Weiterverarbeitung, Vermischung und Vermengung gelieferter Ware durch den Kunden erlöschen etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber der Kröning GmbH.

IX. Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die Kröning GmbH wird Kundendaten nur verarbeiten und speichern, soweit dies zur Ausführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist und die Kröning GmbH zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Weitergabe personenbezogener Daten des Kunden setzt dessen ausdrückliches Einverständnis voraus. Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes sowie unter Berücksichtigung der in den Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) normierten Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als deren Bestandteil in Form eines Informationsblatts beigefügt sind.
3. Der Kunde wird die Kröning GmbH unverzüglich schriftlich informieren, wenn Behörden in Zusammenhang mit der gelieferten Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im Markt beobachten und die Kröning GmbH unverzüglich schriftlich informieren, wenn Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen können.
4. Ohne Verzicht durch die Kröning GmbH auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde diese uneingeschränkt von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund ähnlicher Bestimmungen gegen die Kröning GmbH erhoben werden, soweit die Haftung auf Tatsachen gestützt wird, die — wie z. B. die Darbietung des Produktes — durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kröning GmbH veranlasst wurden. Die Freistellung schließt auch den Ersatz von Aufwendungen ein, die der Kröning GmbH entstehen. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände gegenüber dem Anspruch der Kröning GmbH auf Freistellung, insbesondere auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie auf den Einwand der Verjährung.
5. Die Kröning GmbH behält sich alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, gleichgültig ob in körperlicher oder in elektronischer Form, sowie an jedweder Software vor, die ihr durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Sie sind durch die Kröning GmbH Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses verwendet werden. Der Kunde gewährleistet, dass er hinsichtlich aller Muster, Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die er der Kröning GmbH für die durch diese herzustellenden Dekore und Oberflächen zur Verfügung stellt, gleichgültig ob in gegenständlicher Form oder auf Basis digitaler Daten, Nutzungsberechtigt ist.

6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Hemmung der Verjährung auch dann, wenn Verhandlungen in der Sache über 4 Wochen nicht fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch die Kröning GmbH.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

- I. Der Lieferort bestimmt sich nach der Regelung in III. Ziffer 4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen der Kröning GmbH mit dem Kunden ist 32609 Hüllhorst. Diesen Regelungen gelten auch, wenn die Kröning GmbH gegenüber dem Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln oder Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge: im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der durch die Kröning GmbH mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Alle — vertraglichen und sonstigen rechtlichen — Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, deren Wirksamkeit, Verletzung oder Auflösung sowie Insolvenzstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 150.000 € aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, die Sprache ist deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsrichters schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs vorgesehen ist.

Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird die Entscheidung aller Streitigkeiten der für 32609 Hüllhorst zuständigen Gerichte vereinbart. Die Kröning GmbH ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht und unabhängig von der Wirksamkeit der Schiedsabrede auch Klage vor dem für 32609 Hüllhorst zuständigen Gericht, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.